

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 23. Dezember 2015 Nr. 13 Jahrgang 12 Auflage: 7.500 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Verteilung/Auslegung des Amtsblattes	Seite 1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow am 11.01.2016, 19.00 Uhr	Seite 2
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch am 12.01.2016, 19.00 Uhr	Seite 2
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh am 13.01.2016, 19.00 Uhr	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung zu den Steuersätzen 2016	Seite 2
Mitteilungen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit	
- Information zum Winterdienst für Straßenanlieger	Seite 3
- Information zu Feuerwerkskörpern	Seite 3
- Firmenanschriften für die Durchführung des Winterdienstes	Seite 3
Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“	Seite 4
Bauabgangsstatistik 2015	Seite 6
Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Ortslage Plötzin Az: 1/033/C	Seite 7
Beratertage/Veranstaltungen für Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Potsdam-Mittelmark	Seite 8
Informationen der Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH	Seite 9
Sprechstunden der Revierpolizei 2016	Seite 10
Stellenausschreibungen des WAZV Werder-Havelland	Seite 11
Bolzplatz in Geltow	Seite 12

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ab 2016 erfolgt die Verteilung des Amtsblattes nicht mehr mit dem Havelboten, d.h. das Amtsblatt wird nicht wie gewohnt, in alle Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee wird in nachfolgend benannten Auslegestellen zur Mitnahme für alle Bürger bereit liegen:

OT Caputh

Schwielowsee-Tourismus e.V., Straße der Einheit 3
Poststelle Caputh (bei Frau Opitz), Straße der Einheit 40
REWE Markt

OT Ferch

Rathaus Ferch, Potsdamer Platz 9
Ralles Imbiss, Beelitzer Str. 50

OT Geltow

Poststelle in Geltow, Hauffstr. 82 (hinter Fleischerei Bothe)
Kaffee Caro, Hauffstr. 78 A

OT Geltow, GT Wildpark-West

Auslegungskasten in der Bushaltestelle in WP-West

Das Amtsblatt erscheint erstmals am 27.01.2016!

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Montag, den 11.01.2016, 19:00 Uhr,
Vereinshaus,
Am Wasser 2, 14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. Dr. Heinz Ofcsarik
Ortsvorsteher

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Dienstag, den 12.01.2016, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal, Erdgeschoss,
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. Roland Büchner
Ortsvorsteher

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Mittwoch, den 13.01.2016, 19:00 Uhr,
in das Hotel "Müllerhof" (Kaminzimmer), OT Caputh,
Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. J. Scheidereiter
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Die Steuersätze der Gemeinde Schwielowsee für das Jahr 2016 werden gegenüber dem Jahr 2015 nicht geändert. Wie bereits mit den versendeten Bescheiden mitgeteilt wurde, haben diese Steuerbescheide für die Folgejahre Gültigkeit. Sie gelten solange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die entsprechenden Fälligkeitstermine sind den letzten Bescheiden zu entnehmen. Auf einen erneuten Versand der Steuerbescheide in 2016 wird daher verzichtet.

Der Erlass der Bescheide 2016 für die

Grundsteuer A
Grundsteuer B
Zweitwohnungssteuer
und für die Hundesteuer

wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Bezüglich der Grundsteuer A und B gelten die Bescheide mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, gemäß § 122 Abs. 4 der Abgabenordnung als bekanntgegeben. Bezüglich der Zweitwohnungssteuer und der Hundesteuer tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung, gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg, die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn den Steuerpflichtigen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bescheide Einspruch einlegen. Die Zweitwohnungs- und Hundesteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen die Bescheide Widerspruch einlegen. Der Einspruch bzw. Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, einzulegen.

Die Gemeinde Schwielowsee hat den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 3 a Abs.1 VwVfG als auch nach § 3 a Abs. 2 VwVfG nicht eröffnet. Ein Widerspruch kann deshalb nicht per elektronischer Post eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, er entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Bei verspäteter Zahlung entstehen gemäß Abgabenordnung (AO) zusätzliche Kosten, wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Im Auftrag

gez. U. Lietz
Leiterin Fachbereich Finanzen

Hinweise aus dem Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Information zum Winterdienst

Wir möchten die Straßenanlieger darum bitten, auch diesen Winter wieder ihrer Räum- und Streupflicht nachzukommen, wie sie in der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee geregelt ist. Danach übernimmt die Gemeinde nur den Winterdienst für die Fahrbahnen. Geh- und Radwege sind grundsätzlich von den Anliegern vom Schnee zu räumen und bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Ist kein Gehweg angelegt, so muss ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze geräumt werden. Beim Streuen dürfen wegen der Umweltbelastung grundsätzlich weder Salz noch sonstige auftauende Stoffe verwendet werden.

Gemäß der Straßenreinigungssatzung ist der geräumte Schnee entlang der eigenen Grundstücksgrenze zu lagern.

Näheres entnehmen Sie bitte der Straßenreinigungssatzung, zu finden auf der Homepage der Gemeinde Schwielowsee unter www.schwielowsee.de/Mitteilungen/Formulare/Ortsrecht.

Information zu Feuerwerkskörpern

Das Abbrennen von **Feuerwerkskörpern** ist nur in der Zeit 31. Dezember 16.00 Uhr bis 1. Januar 08.00 Uhr zulässig.

Damit das Silvesterfeuerwerk für alle ein Vergnügen wird und keine Personen oder Sachen zu Schaden kommen, beachten Sie bitte folgendes:

- Bereits rechtzeitig vor der o.g. Zeit sollten sämtliche Fenster, Dachluken, Balkontüren und Garagentore geschlossen sein.
- Brennbare Gegenstände vom Balkon oder vom Haus entfernen.
- Zünden Sie nur von der BAM (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) geprüfte Feuerwerkskörper, zu erkennen an der aufgedruckten BAM-Nummer.
Nichtgeprüfte Feuerwerkskörper stellen eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit und für Sachwerte dar.
- Gebrauchsanweisungen der Feuerwerkskörper vorher durchlesen (steht auf jeder Verpackung).
- Feuerwerk (mit Ausnahme von Tischfeuerwerk) nur im Freien zünden, niemals innerhalb geschlossener Räume.
- Feuerwerkskörper nicht in der Hand behalten, sondern auf den Boden stellen und dann zünden.
- Raketen senkrecht in feststehenden Flaschen oder ähnliches stellen und so ausrichten, dass sie nicht auf benachbarte Gebäude, Menschen oder Tiere zielen.
- Niemals versuchen ‚Fehlzünder‘ ein zweites Mal anzuzünden.
- Niemals Feuerwerkskörper manipulieren.
- Niemals eigene Feuerwerkskörper herstellen.
- Für den Notfall geeignete Löschmittel bereithalten.

Natürlich ist zum Schluss auch daran zu denken, die Überreste schnell zu beseitigen.

gez. K. Gericke
Sachgebietsleiter
Ordnung und Sicherheit

Winterdienst Gemeinde Schwielowsee 2015/ 2016

Durchführung des Winterdienstes

Für die kommenden Winterperioden wurden nachfolgende Firmen mit der Ausführung der Leistungen beauftragt:

Für den OT Caputh und den OT Geltow / Wildpark West :

RUWE GmbH
Betriebshof Süd-West
Ruhlsdorfer Straße 18-26
14532 Stahnsdorf

Betriebshofleiter: Herr Leu

Für den OT Ferch:

WDA Dienstleistungs GmbH
Plötziner Straße 31
14542 Glindow

Ansprechpartner: Herr Arnold

Bei Problemen in der Durchführung des Winterdienstes steht das Sachgebiet Ordnung und Sicherheit zur Verfügung:

Herr Kutsch: 033209 – 76921
Frau Glau: 033209 – 76920
Herr Meier: 033209 – 76955
Herr Gericke: 033209 – 76926

gez. K. Gericke
Sachgebietsleiter
Ordnung und Sicherheit

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: **Gemeinde Schwielowsee**
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

Stimmkreis: **19 - Potsdam-Mittelmark III/ Potsdam III**

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis 3) bis Mittwoch, den 6. Juli 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Einwohnermeldeamt, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee	<u>Montag</u> 9:00 Uhr – 12:00 Uhr <u>Dienstag</u> 9:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:00 Uhr – 18:00 Uhr <u>Donnerstag</u> 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
2	Bürgerbüro Caputh, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee	<u>Montag</u> 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
3	Bürgerbüro Geltow, OT Geltow, Caputher Chaussee 3, 14548 Schwielowsee	<u>Donnerstag</u> 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z.B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist (4. Juli 2016) beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

- 1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

- 2. den aktuellen Windkrafteinsatz Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.**

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Thomas Jacob
Gietzer Dorfstraße 11
15913 Märkische Heide

Hans-Jürgen Klemm
Havelstraße 9
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim
Klein-Bademeuseler Straße 21
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling
Angermünder Straße 2
16278 Angermünde

Waltraud Piarre
Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

Stellvertreter:

Charis Riemer
Dorfstraße 27 b
16818 Netzeband

Dr. Winfried Ludwig
Wilmsdorfer Straße 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath
Zur Dorfstraße 11
15806 Zossen OT Schünow

Wolfgang Loof
Lindower Dorfstraße 25
14913 Niedergörsdorf OT Lindow

Lutz Ittermann
Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel



Schwielowsee

(Ort)

, den 23. Dezember 2015

(Datum)

Die Abstimmungsbehörde:

Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

K. Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee



Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10306 Berlin (Postanschrift)

Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Glomb, Irmtraud
GeschZ: 32 B
Telefon: 030 9021 3355
Telefax: 030 9028 4014
bau@statistik-bbb.de

Bauabgangsstatistik 2015 Land Brandenburg

Berlin, November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Behlertstraße 3a
14467 Potsdam
www.statistik-berlin-brandenburg.de
Vorstand (komm.):
Rudolf Frees
Gerichtsstand Potsdam



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Landentwicklung und
Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Ortslage Plötzin
Az.: 1/033/C

Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren **Ortslage Plötzin, Az 1/033/C**, wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplans und seines Nachtrages 1 gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung v. 03.Juli 1991(BGBl. S. 1418, zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23.Juli 2013 (BGBl. S. 2586) i. V. m. § 61 Satz1 des Flurbereinigungsgesetzes [FlurbG] i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 [BGBl. I S. 546], zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 [BGBl. I S. 2794]) angeordnet..

1. Mit dem **01.02.2016** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs.2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs.2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (1. Februar 2016).
4. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG werden mit Bestandskraft des Bodenordnungsplans und seines Nachtrags 1 gegenstandslos und hiermit für das gesamte Verfahren aufgehoben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art.7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor. Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan konnte vor Erlass dieser Ausführungsanordnung im Rahmen von Widerspruchsverfahren abgeholfen werden. Widersprüche gegen den Nachtrag 1 wurden nicht erhoben. Der Bodenordnungsplan mit seinem Nachtrag 1 ist bestandskräftig.

Durch die Ausführungsanordnung wird in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren Grundstücken verschafft, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Bebauung, Veräußerung, Belastung, Erbauseinandersetzung). Da der Erlass von Überleitungsbestimmungen für dieses Verfahren entbehrlich ist, kann auch zeitgleich der Besitzübergang vollzogen werden.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gegeben. Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl auf Engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplans und seines Nachtrags 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass hiergegen eingelegte Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

einzu legen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, 20.11.2015
Im Auftrag


Großerndemann
Referatsleiter Bodenordnung



BERATUNG

für Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Das Wirtschaftsforum PM bietet für Unternehmen, die sich erweitern, investieren oder/und Personal einstellen wollen monatliche Beratertage an.

Für das Wirtschaftsforum PM steht ein Netzwerk unterschiedlicher Institutionen, Verwaltungen und Organisationen, die sich für die Entwicklung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes in Potsdam-Mittelmark engagieren.

Die Beratertage finden am letzten Dienstag jeden Monats abwechselnd im Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) „Fläming“ in Bad Belzig und im Technologiezentrum (TZ) in Teltow statt. Für das Jahr 2016 sind das folgende Termine:

- Dienstag, 26. Januar 2016 TZ Teltow
- Dienstag, 23 Februar 2016 TGZ Bad Belzig
- Dienstag, 29. März 2016 TZ Teltow
- Dienstag, 26. April 2016 TGZ Bad Belzig
- Dienstag, 31. Mai 2016 TZ Teltow
- Dienstag, 28 Juni 2016 TGZ Bad Belzig
- Dienstag, 26. Juli 2016 TZ Teltow
- Dienstag, 30. August 2016 TGZ Bad Belzig
- Dienstag, 27. September 2016 TZ Teltow
- Dienstag, 25. Oktober 2016 TGZ Bad Belzig
- Dienstag, 29. November 2016 TZ Teltow.

Die Beratung wird umfassend, individuell und kostenlos durchgeführt. Bei Interesse wird um Anmeldung gebeten bei

**Frau Schröder (TGZ Bad Belzig, Telefon 033841 65-400 oder
beratertag@wirtschaftsforum.pm**

Die Beratertage finden zu den o. g. Terminen bei nachfolgend genannten Adressen statt:

1. TGZ Bad Belzig, Brücker Landstraße 22 b, 14806 Bad Belzig
2. TZ Teltow, Potsdamer Str. 18b, 14513 Teltow .

Für Existenzgründer werden zusätzlich gesonderte Termine angeboten, die dann individuell vereinbart werden mit

**Herrn Wessels (TGZ Bad Belzig), Telefon 033841 65152,
gruenderlotse@tgz-belzig.de**

Nähere Informationen unter:

Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung
Herr Rätz Tel: 033841 91-537
Frau Marquardt Tel: 033841 91-224

www.potsdam-mittelmark.de

VERANSTALTUNGEN

für Unternehmerinnen und Unternehmer im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Das Wirtschaftsforum bietet den Unternehmerinnen und Unternehmern die Möglichkeit der kostenlosen Teilnahme an der Veranstaltungsreihe „Treffpunkt Wirtschaft PM“.

Hierbei handelt es sich um Vorträge und Praxisbeispiele von Unternehmern für Unternehmer gekoppelt mit anschließendem Erfahrungsaustausch. Die Veranstaltungen werden abends durchgeführt. Für das Jahr 2016 wurden folgende Termine ausgewählt:

- Donnerstag, 25. Februar 2016 um 18:00 Uhr in der Stadt Teltow
- Donnerstag, 19. Mai 2016 um 17:00 Uhr in der Gemeinde Wiesenburg/Mark
- Donnerstag, 29. September 2016 um 18:00 Uhr in der Stadt Werder (Havel)

Die konkreten Veranstaltungsorte werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Nähere Informationen unter:

I.
Kreisverwaltung Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung

Herr Rätz Tel: 033841 91-537
Frau Marquardt Tel: 033841 91-224

www.potsdam-mittelmark.de

II.
Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) Bad Belzig

Frau Stallbaum Tel.: 033841 65390
Frau Schröder Tel.: 033841 65381

www.wirtschaft.pm

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Potsdam-Mittelmark,

rund um die anstehenden Weihnachtsfeiertage und dem Jahreswechsel gibt es kleine Änderungen bei der Abfallentsorgung über die wir Sie hiermit informieren möchten.

• **Restmüll-, Pappe/Papier- und Bioabfallentsorgung**

Ihre regulären Leerungstage	... werden an diesen Tagen nachgeholt
Fr. 25.12.2015 (1. Weihnachtstag)	Mo. 28.12.2015 bis Mi. 30.12.2015
Fr. 01.01.2016 (Neujahr)	Sa. 02.01.2016



• **Sprechzeiten Verwaltung**

Unsere Mitarbeiter/-innen der APM-Verwaltung sowie des APM-Service-Centers sind am 23.12.; 28.12.; 29.12. und 30.12.2015 nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr telefonisch zu erreichen.

• **APM-Wertstoffhöfe**

Wir möchten Sie auch darüber in Kenntnis setzen, dass die Wertstoffhöfe des Landkreises Potsdam-Mittelmark, mit den Standorten in Niemegk, Teltow und Werder, in der Zeit **vom 24.12.2015 bis einschließlich 02.01.2016 geschlossen** sind. Aus vorgenanntem Grund kann daher in diesem Zeitraum keine Annahme Ihrer Abfälle erfolgen. Vorsorglich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass das Abstellen bzw. Abladen Ihrer Abfälle vor den Toren der Wertstoffhöfe grundsätzlich verboten ist.

• **Ein wichtiger Hinweis zur Weihnachtsbaumentsorgung**

Bitte denken Sie daran, dass im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu Beginn des neuen Jahres wieder allerorts die Weihnachtsbäume eingesammelt werden. Ihren entsprechenden Abholtermin entnehmen Sie bitte dem Abfalltourplan im aktuellen Abfallkalender für das Jahr 2016 oder dem Online-Abfalltourplan auf der Internetseite www.apm-niemegk.de.



Bei den betreffenden Ortschaften im Abfalltourplan des Abfallkalenders 2016, bei denen neben dem Abholtermin noch ein kleines rotes Telefon abgebildet ist, erfolgt die Abholung der Weihnachtsbäume nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung!

Die Anmeldung können Sie unter dieser kostenfreien Service-Hotline verbindlich vornehmen.

Service-Hotline Tel. 0800-1837646

Sie können auch das Sprechzeiten unabhängige **Online-Kontaktformular „Weihnachtsbaum holen“** nutzen, das Sie unter Formularservice auf der Internetseite www.apm-niemegk.de vorfinden.

Ihren Weihnachtsbaum legen Sie bitte am Abholtag ohne jeglichen Baumschmuck bis 06.00 Uhr früh zur Abholung bereit. Weihnachtsbäume, die größer als 2 m sind, bitte auf eine maximale Stücklänge von 1,50 m teilen! Der Stammdurchmesser des Weihnachtsbaumes darf nicht größer als 10 cm sein!

Aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung erhalten sie immer unter www.apm-niemegk.de.

Die freundlichen Mitarbeiter/-innen der APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH wünschen Ihnen eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit sowie einen guten Start in das neue Jahr!

• **Gelbe Säcke – Entsorgung**

Die MEBRA Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH, als zuständiger Entsorger für die Gelben Säcke im Landkreis Potsdam-Mittelmark, führt ihre Entsorgungstouren rund um Weihnachten und dem Jahreswechsel 2015/2016 folgendermaßen durch:

Ihre regulären Leerungstage	... werden an diesen Tagen nachgeholt
Fr. 25.12.2015 (1. Weihnachtstag)	Mo. 28.12.2015
Mo. 28.12.2015	Di. 29.12.2015
Di. 29.12.2015	Mi. 30.12.2015
Mi. 30.12.2015	Do. 31.12.2015
Do. 31.12.2015	Sa. 02.01.2016
Fr. 01.01.2016 (Neujahr)	Mo. 04.01.2016
Mo. 04.01.2016	Di. 05.01.2016
Di. 05.01.2016	Mi. 06.01.2016
Mi. 06.01.2016	Do. 07.01.2016
Do. 07.01.2016	Fr. 08.01.2016
Fr. 08.01.2016	Sa. 09.01.2016

Ihre aktuellen Termine für 2015 und 2016 zur Entsorgung der Gelben Säcke entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen Abfallkalender. Kontakt zur MEBRA mbH:

- Telefon: 033835-4700
- Website: www.mebra-mbh.de
- E-Mail: info@mebra-mbh.de

Sprechstunden der Revierpolizei 2016

Das Polizeirevier Werder informiert über die Sprechzeiten im Bürgerhaus Caputh - Straße der Einheit 3, Tel: 033209 – 214 52

Sprechzeiten: 16.00 – 18.00 Uhr

Sprechtage der Revierpolizei 2016

Sprechzeiten der Revierpolizei 2016

12.01.2016
02.02.2016
23.02.2016
08.03.2016
22.03.2016
05.04.2016
26.04.2016
10.05.2016
24.05.2016
07.06.2016
28.06.2016
12.07.2016
26.07.2016
15.08.2016
30.08.2016
13.09.2016
27.09.2016
11.10.2016
25.10.2016
08.11.2016
22.11.2016
13.12.2016

Polizeirevier Werder, Potsdamer Str. 170, 14542 Werder (Havel), Tel. 03327-4830

Stellenausschreibungen des WAZV Werder-Havelland

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland stellt ab Januar 2016 einen Mitarbeiter im technischen Bereich ein.

Ihre Aufgaben sind schwerpunktmäßig:

- Zählerwechslung an Privatanlagen und Industrieanlagen
- Wartungsarbeiten an wassertechnischen Anlagen
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst
- Betreuung des Trinkwasserrohrnetz

Wir erwarten:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Klempner/Installateur oder Rohrleger
- Berufserfahrung ist erwünscht
- gültigen Pkw-Führerschein
- körperliche Belastbarkeit

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD.

Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 31.12.2015 an den WAZV Werder-Havelland, Am Markt 13 A in 14542 Werder (Havel) oder an mail@wazv.de.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland stellt ab Januar 2016 einen Mitarbeiter im technischen Bereich ein.

Ihre Aufgaben sind schwerpunktmäßig:

- Bedienung und Wartung der wasserwirtschaftlichen Anlagen
selbständige Wartung, Bedienung, Montage und Instandsetzung von Steuer-, Kommunikations- und Elektroanlagen, einschließlich der ortsveränderlichen Geräte und ortsfesten Anlagen sowie Messtechnik von Abwasseranlagen unter Berücksichtigung der geltenden Normen und Vorschriften
- Erstellen, Verwalten und Archivieren von Anlagensoftware und Schaltunterlagen, Revision von Schaltunterlagen
- Bereitschaftsdienst

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung für Elektrotechnik
- Berufserfahrung sind erwünscht
- gültigen Pkw-Führerschein
- körperliche Belastbarkeit

Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD.

Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 31.12.2015 an den WAZV Werder-Havelland, Am Markt 13 A in 14542 Werder (Havel) oder an mail@wazv.de.

Ein Bolzplatz für Geltow


Ein großer Wunsch der Geltower Kinder und Jugendlichen und ein Ergebnis der Zukunftskonferenz wird nun Wirklichkeit.

Auf dem Sportplatz in Geltow am Wasser wurde ein dauerhafter Zugang für interessierte Kinder und Jugendliche geschaffen, die in ihrer Freizeit bolzen und an der frischen Luft spielen möchten.

Ein Blick zurück: Während der Zukunftskonferenz im Jahr 2012 wurde in der Arbeitsgruppe „Bolzplatz“, die sich mit den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Schwielowsee auseinandersetzte deutlich, das der Wunsch nach einem offenen Bolzplatz in Geltow ganz oben auf der Liste stand.

So begannen die Überlegungen zu Möglichkeiten und Ort der Umsetzung. Nach gemeinsamen Gesprächen konnten sich der Präsident des SV Geltow Herr Steinbach, die Bürgermeisterin Frau Hoppe und die Jugendkordinatorin Frau Borowski darauf verständigen, auf dem Sportplatz am Wasser diesen großen Wunsch zu realisieren. Wir wünschen allen Kindern und Jugendlichen viel Freude auf ihrem Bolzplatz.

gez: P. Borowski
Jugendkordinatorin
der Gemeinde Schwielowsee

 schwielowsee

Bolzplatz

Bitte haben Sie Verständnis, dass während des Trainings- und Punktspielbetriebes unserer Sportgemeinschaft Geltow kein bolzen/spielen möglich ist.

**Bürgermeisterin
Gemeinde
Schwielowsee**

**Präsident
Sportgemeinschaft
Geltow**

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Tel: 033209 – 769 0.

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint monatlich und wird zusammen mit der Heimatzeitung „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte in Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Druckerei: Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co.KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke)

Ende des Amtsblattes